

E 89 - NR/XVII.GP.

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 29. November 1988

anlässlich der Verhandlung des Berichtes

des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (607 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

und über die Anträge

137/A der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird,

10/A der Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird,

68/A der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung eines Referendums zur direkten Demokratie

sowie

5/A der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird (Umwelt-Kompetenzrechts-Änderungsgesetz 1987)

(817 der Beilagen)

Die Bundesregierung wird ersucht, nach eingehender Prüfung der Möglichkeit mit Inkrafttreten der in der B-VG-Novelle 1988

· / ·

- 2 -

enthaltenden Bestimmungen über die Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate sowie des BVG über die persönliche Freiheit den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückzuziehen.

Des weiteren wird die Bundesregierung ersucht, die zur Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate erforderlichen bundesgesetzlichen Regelungen so rechtzeitig vorzulegen, daß auch den Ländern noch genügend Zeit verbleibt, um auf ihrer Ebene die erforderlichen legislativen und organisatorischen Durchführungsmaßnahmen treffen zu können. Bei der Vorbereitung der das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten regelnden gesetzlichen Vorschriften sollen auch ein eventueller Anwaltszwang sowie Regelungen über die Verfahrenshilfe erwogen werden.